

Merkblatt

Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz – gewerbsmäßige Unterhaltung eines Reit- oder Fahrbetriebes

Das Tierschutzgesetz gibt vor, dass bestimmte Tätigkeiten nur noch mit behördlicher Erlaubnis durchgeführt werden dürfen. Hiermit wurde dem Verfassungsrang des Tierschutzgesetzes Rechnung getragen, wonach stets dann, wenn Wirbeltiere gewerblich eingesetzt werden sollen, besondere Voraussetzungen vorliegen müssen.

Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 8 c Tierschutzgesetz bedarf unter anderem der Erlaubnis, wer gewerbsmäßig einen Reit- oder Fahrbetrieb unterhält. Also wer z. B. Ponyreiten, Reitunterricht, Ausritte, Wanderritte, Reiterferien, Kutschfahrten, Planwagenfahrten, aber auch therapeutisches Reiten und Ähnliches anbietet.

Nach der Verwaltungsvorschrift zum Tierschutzgesetz ist von einem gewerbsmäßigen Reit- und/oder Fahrbetrieb auszugehen, wenn mehr als ein Tier regelmäßig gegen Entgelt für Reit- oder Fahrzwecke bereitgehalten wird. Dies trifft auch auf Reitvereine zu, die nicht nur für ihre Mitglieder, sondern darüber hinaus regelmäßig für Dritte Pferde gegen Entgelt bereithalten.

Für die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 8c Tierschutzgesetz müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein und werden im Antragsverfahren auch überprüft:

1. Die für die Tätigkeit verantwortliche Person muss aufgrund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren, die für die Tätigkeit **erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten** besitzen,
2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person muss die **erforderliche Zuverlässigkeit** haben,
3. die der Tätigkeit dienenden **Räume und Einrichtungen** müssen eine **tierschutzgerechte Ernährung, Pflege und Unterbringung** der Tiere ermöglichen.

Die **verantwortliche Person** ist jeweils diejenige, die die Verantwortung für die Tiere, auf die sich die Tätigkeit erstreckt, während der Ausübung der Tätigkeit nicht nur vorübergehend trägt. Es können mehrere Personen nebeneinander verantwortliche Person sein. In diesem Fall sind für jede Person die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die erforderliche Zuverlässigkeit nachzuweisen. Die verantwortliche Person muss aufgrund der Betriebsorganisation in der Lage sein, die Verantwortung auch tatsächlich zu übernehmen, insbesondere muss eine regelmäßige Anwesenheit von angemessener Dauer in den Betriebsteilen gewährleistet sein.

Zu 1. Kenntnisse und Fähigkeiten:

- Ausbildung als Pferdewirt, Pferdewirtschaftsmeister o. Ä. oder
- ein Trainer C-Schein der FN oder
- erfolgreiche Teilnahme an einem einwöchigen Sachkundelehrgang mit Prüfung (Sachkundenachweis für Pferdehalter, wird von vielen großen Pferdesportorganisationen angeboten), in Verbindung mit einem in der Regel mindestens dreijährigen haupt- oder einen gleichwertigen nebenberuflichen Umgang mit Tieren entsprechender Art. Eine mehrjährige Pferdeerfahrung ohne zusätzliche Ausbildung reicht als Sachkunde **NICHT** aus.

Eine abschließende, verbindliche Auskunft wird im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Tätigkeit erteilt.

Zu 2. Zuverlässigkeit:

Vorlage eines aktuellen **polizeilichen Führungszeugnisses** („Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“) sowie, wenn über die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung zu entscheiden ist, einer **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister** (jeweils zu beantragen bei der Gemeindeverwaltung am Wohnort).

Von der Zuverlässigkeit der für die Tätigkeit verantwortlichen Person wird ausgegangen, wenn die Person der Behörde bekannt ist und keine Tatsachen vorliegen, die zu Zweifeln an der Zuverlässigkeit dieser Person im Hinblick auf den Tierschutz Anlass geben.

Zu 3. Räumlichkeiten und Einrichtungen:

Vorlage von Plänen und Skizzen der Räumlichkeiten und Einrichtungen sowie amtstierärztliche Kontrolle / Betriebsbesichtigung. Zu den Einrichtungen eines Fahrbetriebes gehören auch die Kutschen.

Die Kutschen zur Personenbeförderung müssen regelmäßig (in der Regel jährlich) durch TÜV / DEKRA technisch abgenommen werden.

Mit der Ausübung der Tätigkeit darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden. Die zuständige Behörde soll demjenigen die Ausübung der Tätigkeit untersagen, der die Erlaubnis nicht hat. Die Ausübung der untersagten Tätigkeit kann auch durch Schließung der Betriebs oder Geschäftsräume verhindert werden (§ 11 Abs. 5, 7 Tierschutzgesetz).

Wird die Tätigkeit ohne die erforderliche Erlaubnis betrieben, liegt außerdem eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an Ihre Veterinärbehörde.